Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

23. Jahrgang. **Berlin, den 15. Januar 1912.** **Nummer 2.**

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherrn v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen ℳ 4.—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) ℳ 5.— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) ℳ 6.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Stellvertretung der Kolonialbeamten in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 22. Dezember 1911 S. 41. — Verfügung des Reichskanzlers, betr. den Regierungsdampfer „Komet". Vom 29. Dezember 1911 S. 42. — Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Verbot der Einfuhr von Kaurimuscheln. Vom 1. November 1911 S. 42. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Ergänzung der Verordnung vom 10. November 1909, betr. die Ausführungsbestimmungen zu Teil I B und II (Bezirksrat und Landesrat) der Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika, vom 28. Januar 1909. Vom 20. Oktober 1911 S. 42. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Samoa, betr. die Ausführung der Verordnung des Reichskanzlers, betr. das Geldwesen der Schutzgebiete außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou, vom 1. Februar 1905. Vom 17. August 1911 S. 43. — Personalien S. 43.

Nichtamtlicher Teil: Post und Telegraphie in den deutschen Schutzgebieten 1906 bis 1911 S. 44.

Deutsch-Ostafrika: Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Küstenzollstellen von Deutsch-Ostafrika im Monat Oktober 1911 S. 50. — Die Zentralbahn S. 51.

Deutsch-Südwestafrika: Der Umbau der Okahandja-Brücke (mit vier Abbild.) S. 51. — Vorläufige Betriebsergebnisse der Lüderitzbucht-Eisenbahn einschließlich des Landungsbetriebs vom 1. April bis 30. September 1911 S. 52.

Samoa: Die Eingeborenenbevölkerung im 3. Viertel 1911 S. 52.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Die wirtschaftliche Lage in Ägypten S. 52. — Baumwollernte der Vereinigten Staaten von Amerika 1911 S. 54. — Baumwollanbau in Britisch-Indien S. 54. — Kultur des Brasilianischen Kautschukbaums in Mexiko S. 55. — Gummianbau in Südindien S. 56. — Außenhandel Marokkos 1910 S. 56.

Literatur-Bericht S. 56. — Koloniale Literatur (II.) S. 57. — Verkehrs-Nachrichten S. 61. — Schiffsbewegungen S. 66. — Marktbericht S. 67. — Kurse deutscher Kolonialwerte S. 68.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Stellvertretung der Kolonialbeamten in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee.

Vom 22. Dezember 1911.

Auf Grund des § 4 des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 881) wird für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Stellvertretung der Gouverneure wird vom Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt), die Stellvertretung der übrigen Kolonialbeamten von den Gouverneuren geregelt. Die Gouverneure können ihre Befugnis an ihnen unterstellte Beamte weiter übertragen.

§ 2. Diese Verordnung findet auf die richterlichen Beamten und die Beamten der Kaiserlichen Schutztruppen keine Anwendung. Auch bleiben die Vorschriften über die Stellvertretung der Gouverneure in ihren Befugnissen gegenüber den Schutztruppen unberührt.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. März 1912 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1911.

Der Reichskanzler.

v. Bethmann Hollweg.